

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 03.08.1920

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 3. Aug. 1920.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 238. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1920, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Nr. 238.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 27. Juli 1920.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1919, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. April 1920 an von 600 *M* auf 1000 *M* jährlich erhöht. Da-



neben ist eine Bettmiete von 50 *M* jährlich und ein Lehrgeld, wie bisher, von 50 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 27. Juli 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

